



Kinderrechte in der digitalen Welt

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Die UN-Kinderrechtskonvention und die digitale Welt

Seit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention **1989** hat sich unsere Welt vielseitig verändert - und somit auch die Lebenswelt von Kindern. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Richtlinien unter die Lupe zu nehmen und unter dem Aspekt der Veränderung der Gesellschaft im Zuge der Digitalisierung zu betrachten.

Ein einheitliches Verständnis von den Begriffen „Kind“ und „digitaler Welt“ ist die Voraussetzung, wenn man sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Lebenswelten von Kindern beschäftigt.



Die UN-Kinderrechtskonvention und die digitale Welt

Kind ist laut UN-Kinderrechtskonvention, eine Person unter 18 Jahren.

Unter digitaler Welt verstehen wir mehr als bloß Internet. Sie ist das Zusammenspiel der sich stetig entwickelnden Angebote (Inhalte, Programme und Dienstleistungen) kommerzieller, öffentlicher und anderer Anbieter in digitaler Form. Dies umfasst alle Computer- und digital vernetzte Technologien und Dienstleistungen, oft bezeichnet als IKT, das Internet, das World Wide Web, Mobile Endgeräte, Netzwerke, Online, Apps, Soziale Medien, elektronische Datenbanken, Big Data, das Internet der Dinge, Angebote der Informationsgesellschaft, das Medienumfeld, Online-Spiele, und jede (technische) Entwicklung, die Zugang zu oder Dienste für die digitale Lebenswelt ermöglicht.



Recht auf Zugang

Jedes Kind hat das Recht auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur digitalen Welt. (UN-KRK Art. 17)

Der Zugang sollte ohne jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds gewährleistet werden. (UN-KRK Art. 2)

Im Zuge der Digitalisierung werden neue Formen und Phänomene der Diskriminierung möglich, beispielsweise Cyber-Mobbing oder Hate Speech, die im Internet vor allem über Soziale Netzwerke weite Verbreitung finden und damit die Effekte der Diskriminierung vervielfachen.



Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung - sowohl online als auch offline. Das schließt auch die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. (UN-KRK Art. 13)

Im Zuge der Digitalisierung entstehen vielfältige neue Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen und die eigene Meinung gegenüber einer Vielzahl von Menschen kundzutun. Damit Kinder dabei nicht unangemessenen Risiken ausgesetzt sind und ihr Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit uneingeschränkt ausüben können, muss das digitale Umfeld Schutzmechanismen bereitstellen, die das Alter und die Fähigkeit der Kinder berücksichtigen.



Recht auf Versammlung und Vereinigung, Teilhabe und Spiel

Kinder haben das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. (UN-KRK Art. 15) Dieses Recht muss auch dort gewährleistet sein, wo der öffentliche Raum sich in die digitale Welt erweitert hat, beispielsweise durch soziale Netzwerke und andere digitale Versammlungsräume.

Zur Entfaltung von sozialen Kompetenzen und für ein gesundes Aufwachsen ist außerdem das Recht auf Spiel relevant. Die digitale Welt muss so gestaltet werden, dass sie als ein sicherer und angemessener Ort zur Ausübung dieses Rechtes fungieren kann. (UN-KRK Art. 31)

Die Möglichkeiten zur Teilhabe von Kindern und zur aktiven Verbreitung von Information, Meinungen und Ideen sind durch die Digitalisierung vielfältiger und bieten - vor allem im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung - große Potenziale. In kürzester Zeit können Informationen von überall verbreitet und zugänglich gemacht sowie öffentlich kommentiert und diskutiert werden.



Recht auf Privatsphäre und Datenschutz

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden, dies gilt auch im digitalen Raum. (UN-KRK Art. 16) So kann zum Beispiel das Onlinestellen eines Fotos ohne Genehmigung des abgebildeten Kindes eine Verletzung dieser Rechte darstellen. Der Schutz der Privatsphäre kann im Zuge der Digitalisierung nur durch einen angemessenen Datenschutz im Internet und in den sozialen Netzwerken realisiert werden. Es ist erforderlich zu garantieren, dass personenbezogene Daten wie Name, Adresse und Telefonnummer nicht ohne Einwilligung gesammelt oder an andere weitergegeben werden.

Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen Eingriffe, Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte. (UN-KRK Art. 16)

Zur Wahrnehmung dieser Rechte und zum Selbstschutz müssen Nutzerinnen und Nutzer befähigt werden, damit sie sich selbstbestimmt und souverän in der digitalen Welt bewegen können.



Recht auf Bildung und Medienkompetenz

Jedes Kind hat Anspruch auf Zugang zum Bildungssystem. Dieser muss diskriminierungsfrei und chancengleich gestaltet sein. (UN-KRK Art. 28)

Das Bildungssystem muss Kinder zu einem kompetenten Umgang mit den Chancen und Risiken der digitalisierten Lebenswelt befähigen. Kinder sollten lernen, wie sie Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend sachkundig nutzen können, und über das Wissen verfügen, um sich in der digitalen Welt sicher und frei bewegen zu können. Eltern und pädagogische Fachkräfte sollten Kindern dabei sachkundig, verantwortungsbewusst und vertrauensvoll unterstützen.



Recht auf Schutz und Sicherheit

Kinder müssen in allen Lebensbereichen vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und schlechter Behandlung geschützt werden, dies gilt online und offline. Neben Richtlinien und Gesetzen, die dem Schutz von Kindern dienen, müssen entsprechende technische Vorkehrungen implementiert und gleichzeitig Kinder zum Selbstschutz in der digitalen Welt befähigt werden. (UN-KRK Art. 3) Schutz und Sicherheit in der digitalen Welt erwächst aus einer Kombination verschiedener Instrumente und der Befähigung von Kindern zum Selbstschutz. Letzteres zu fördern ist die Aufgabe der Eltern ebenso wie von pädagogischen Fachkräften in Bildungsinstitutionen; den Rahmen und die Voraussetzungen dafür muss der Gesetzgeber schaffen.

Das Modell des Intelligenten Risikomanagements stellt die unterschiedlichen strategischen Schutzziele anhand der Entwicklung entlang der Kindheits- und Jugendphasen dar und setzt mit zunehmendem Alter der Kinder einen Fokus auf die Befähigung zum Umgang mit Risiken.



"Die meisten Menschen legen ihre Kindheit ab wie einen alten Hut. Sie vergessen sie wie eine Telefonnummer, die nicht mehr gilt. Früher waren sie Kinder, dann wurden sie Erwachsene, aber was sind sie nun?"

Nur wer erwachsen wird und ein Kind bleibt, ist ein Mensch."

Erich Kästner



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

- Jutta Croll: jcroll@digitale-chancen.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend